

2022/084 Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsflächen an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteege

Die Stadt Emmerich am Rhein hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in seiner Sitzung am 30.08.2022 die folgende besondere Vorkaufsrechtssatzung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungszweck**

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein, insbesondere zur Realisierung der zukünftigen Planungsabsichten zur Sicherstellung des städtischen Betreuungsangebot der Emmericher Innenstadt, ist es notwendig eine Satzung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes zu erlassen. Zum Zweck des bedarfsorientierten Ausbaus der sozialen Infrastruktur soll der Standort dieser Betreuungseinrichtung im innerstädtischen Bereich verortet werden. Auch sollen innerhalb des dicht besiedelten Innenstadtbereichs wohnortnahe Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das Ziel dieser Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Planungen für die Schaffung und Weiterentwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen und gegebenenfalls ergänzenden öffentlichen Infrastruktureinrichtungen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne ein Zugriffsrecht würde das Erreichen des vorgenannten Entwicklungsziels erschweren und/oder verzögern.

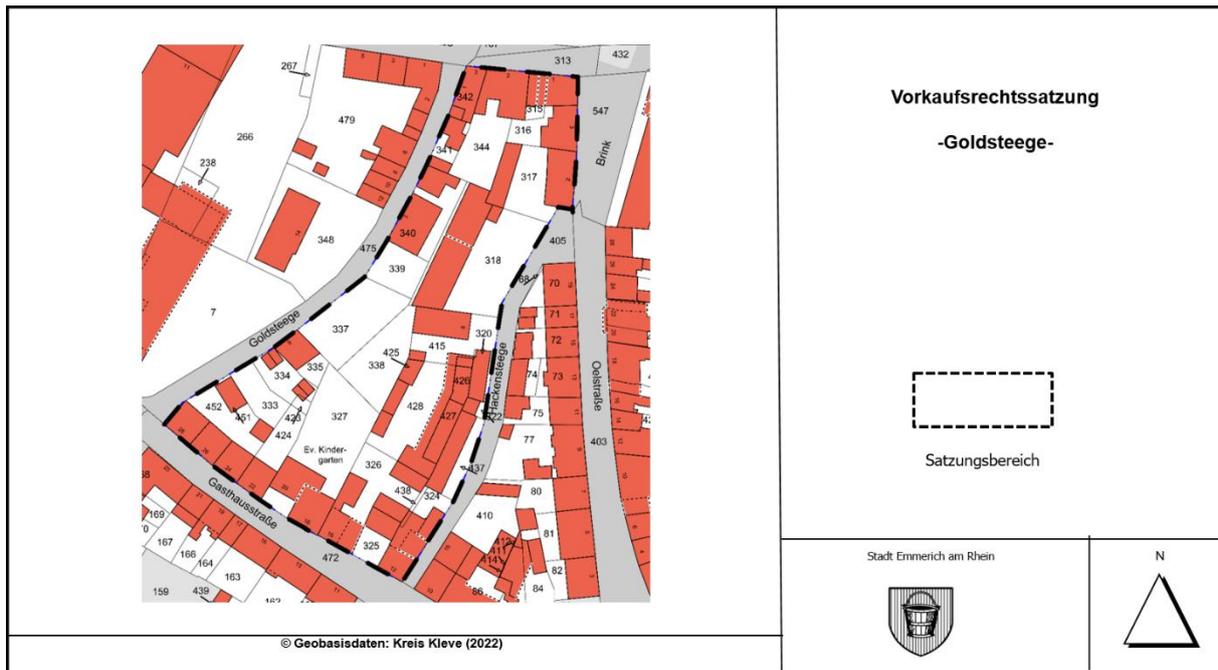
Die Satzung hilft, die Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu verfolgen und dient somit dem Wohle der Allgemeinheit im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

**§ 2
Satzungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke 315, 316, 317, 318, 320, 322, 324, 325, 326, 327, 333, 334, 335, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 415, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 437, 438, 451, 452

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



§ 3 Begrenzung des Vorkaufsrechtes

Die Stadt Emmerich am Rhein kann auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund dieser Satzung verzichten, wenn die Realisierung einer geordneten Entwicklung in diesem Bereich auf andere Weise erfolgen kann. Die Entscheidung darüber, ob bei Bestehen der entsprechenden Voraussetzungen das Vorkaufsrecht durch die Stadt ausgeübt wird, erfolgt im konkreten Einzelfall durch Beschluss des Rates.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 für die Grundstücke der Emmericher Innenstadt im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsflächen an der Goldsteege, der Gasthausstraße und der Hackensteeger wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorkaufsrechtssatzung liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung – während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Emmerich am Rhein, 26.09.2022

Der Bürgermeister

Peter Hinze